

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

84. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 19. Dezember 2014

51. Stück

360.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn	420
361.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hackerberg	420
362.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland	420
363.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Lutzmannsburg“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg	421
364.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Strebersdorf“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg	421
365.	Erweiterung und Anwendbarkeit der Dorferneuerungsrichtlinien 2011	421
366.	Disziplinarkommission für Landesbeamte - Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für 2015; Ergänzung	429
367.	Verpachtung des Fischereieigenrevier des Landes, Strem	429
368.	Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode November 2014	429
369.	Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer von wHR Dr. Hermann Sagmeister, Woppendorf	430
370.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Rahmenrichtlinie	430
371.	Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“	439
372.	Aktionsrichtlinie „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“	444
373.	Öffentliche Ausschreibung der Bodenmarkierungen 2015	449
374.	Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2014; Kundmachung des Wahlergebnisses	450
375.	Öffentliche Stellenausschreibung für eine(n) Kindergartenpädagogin(en) in der Gemeinde Edelstal	451

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Hans Nießl, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Franz Steindl, die Landesräte Helmut Bieler, Dr. Peter Rezar, Andreas Liegenfeld, die Landesrätinnen Verena Dunst und Mag. Michaela Resetar, sowie Landesamtsdirektor wHR Dr. Robert Tauber entbieten auf diesem Wege der Burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung

*die besten Wünsche für das
Weihnachtsfest und das Neue Jahr*

Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschscheiben im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3310-10002-8-2014

360. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 unter Zahl:LAD/RO.3310-10002-8-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 8. September 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), zu genehmigen.

Die 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 5818/2 und 362/4, beide KG Deutsch Kaltenbrunn, in „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3962-10000-7-2014

361. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hackerberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 unter Zahl: LAD/RO.3962-10000-7-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hackerberg vom 6. August 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5 Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 123, 124 und 126, KG Hackerberg, in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3352-10001-7-2014

362. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 unter Zahl: LAD/RO.3352-10001-7-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach im Burgenland vom 20. Oktober 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 4089, KG Loipersbach im Burgenland-Kogel, in „Grünfläche-Erholungsgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3254-10003-4-2014

363. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Lutzmannsburg“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2014, Zahl: LAD/RO.3254-10003-4-2014, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 13. November 2014, mit der die Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Lutzmannsburg“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: LAD/RO.3254-10004-4-2014

364. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Strebersdorf“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2014, Zahl: LAD/RO.3254-10004-4-2014, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 13. November 2014, mit der die Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Strebersdorf“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: LAD/RO.DE100-10001-4-2014

365. Dorferneuerungsrichtlinien 2011

§ 1 Zielsetzung

Als Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung und Entwicklung durch intensive Prozessarbeit auf Gemeindeebene und Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. das Dorf soll als Wohn-, Arbeits- und Sozialraum mit seiner eigenständigen Kultur erhalten bleiben und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ortsbewohner beitragen
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden
3. die bestehenden lokalen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen und abzusichern. Dazu zählen neben dem Umgang mit Grund und Boden auch Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, lokal vorhandenen erneuerbaren Energieträgern, Kulturträgern, Landschaft, Rohstoffen, Produkten, aber auch Aktivitäten und Leistungspotentiale der Bevölkerung
4. der Dorferneuerungsprozess gemäß § 4 Abs. 1 soll Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Dorf und in der ländlichen Region sein und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe bewirken
5. bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden

§ 2

Förderschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der Ziele können von der Landesregierung folgende Maßnahmen in den Burgenländischen Gemeinden gefördert werden:

1. Information und Prozessbegleitung
2. Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder eines Regionalleitbildes gemäß § 4
3. Maßnahmen, die sich im Rahmen der Realisierung eines umfassenden Dorferneuerungsprozesses entsprechend den im Leitbild verankerten Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes gemäß § 4 ergeben oder einen wesentlichen Bestandteil des Dorferneuerungsleitbildes bilden

(2) Um eine möglichst effiziente Umsetzung der unter Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Förderschwerpunkte zu gewährleisten, kann auch ein anderer Rechtsträger Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im weiteren Sinn setzen, die bis zu 100% förderfähig sind. Diese Maßnahmen sollen unter anderem einen Beitrag dazu leisten, dass die potentiellen Förderungswerber Kenntnis von den Fördermöglichkeiten erhalten.

(3) Nicht förderfähig sind:

1. Leasingraten;
2. Umsatzsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts;

§ 3

Einrichtungen zur Umsetzung der Ziele

(1) Seitens der Gemeinde ist unter Einbeziehung einer sachkundigen Prozessbegleiterin oder eines sachkundigen Prozessbegleiters und unter möglichst breiter Beteiligung der Ortbevölkerung ein Dorferneuerungsleitbild, bei Projekten, bei welchen bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsprojekten in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ein Regionalleitbild, zu erstellen. Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild muss einen direkten Bezug zu den Zielsetzungen gemäß § 1 dieser Richtlinien erkennen lassen. Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter ist eine Person, welche die Ausbildung zur Burgenländischen LA 21 - Prozessbegleiterin oder LA 21 - Prozessbegleiter erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 kann die Koordination innerhalb der vernetzten Gemeinden durch eine sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller beteiligten Gemeinden zusammensetzende Steuerungsgruppe erfolgen.

§ 4

Dorferneuerungsleitbild und Regionalleitbild

(1) Bei der Erstellung des Dorferneuerungsleitbildes ist folgender Prozessablauf einzuhalten:

1. Information der Dorfbevölkerung;
2. Erhebung der Stärken und Schwächen des Dorfes;
3. inhaltliche Arbeit betreffend die nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen in den örtlichen Arbeitsgruppen zur Formulierung von Leitzielen, Maßnahmen und Projekten;
4. Umsetzungs- und/oder Detailplanung auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes;
5. Realisierung konkreter Projekte.

(2) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

(3) Das Dorferneuerungsleitbild ist vom Gemeinderat, das Regionalleitbild von den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden, zu beschließen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild bilden die Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten und Vorhaben. Das Dorferneuerungsleitbild darf jedoch nicht älter als zehn Jahre sein.

§ 5

Förderungsmaßnahmen und Höhe der Förderungen im Rahmen der Prozessbegleitung

(1) Die Kosten für die Prozessbegleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 80 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 von höchstens 85 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu € 10 000 gefördert werden.

(2) Die Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 60 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 von höchstens 65 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu € 10 000 gefördert werden.

§ 6

Förderungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes und Höhe der Förderungen

(1) Im Zuge der Umsetzung der im jeweiligen Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 4 können für folgende Umsetzungsmaßnahmen Förderungen gewährt werden, sofern diese durch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess und Öffentlichkeitsarbeit von der Gemeinde) begleitet werden:

(2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Vereine für das Leben in den Gemeinden können zur Umsetzung der unter Abs. 3 Z 1 bis 9 angeführten Fördermaßnahmen auch örtlich aktive, gemeinnützige Vereine als Projektträger auftreten. Eine Förderung für investive Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber Eigentümer oder zumindest 10 Jahre Pächter der Liegenschaft ist und das Vorhaben lt. Vereinsstatuten dem Vereinszweck gem. den Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 10. Juni 2011, entspricht.

(3)

Fördermaßnahmen	Höchstbetrag der entstandenen und anerkannten Kosten in %
1. Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde	
a) Förderung der lokalen/regionalen Wirtschaft zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %
b) Schaffung von baulichen Voraussetzungen für einen Nahversorger – max. Förderbetrag 30 000 Euro	30 %

c) Erarbeitung von Kooperationsmodellen im Rahmen der Sicherung der Nahversorgung – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %
d) Schaffung von baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinsamen lokalen Zentrums für mehrere Nahversorger – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
2. Bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsbildgestaltung	
a) Gestaltung von Plätzen und Oberflächengestaltungen im öffentlichen Raum basierend auf einem Gesamtgestaltungskonzept der Gemeinde – max. Förderbetrag 150 000 Euro	30 %
b) Errichtung von Mehrzweckbauten ausgenommen Pkt. 1 lit. d – max. Förderbetrag 150 000 Euro	30 %
c) Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Gemeindestraßen – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
d) Schaffung von Kinder- und Jugendspielbereichen und öffentlich zugänglichen Bereichen zur körperlichen Betätigung inklusive der Anschaffung der dazu notwendigen Geräte – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
e) Öffentliche Grünraumgestaltung – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
f) Naturnahe Gestaltung öffentlicher Wasserflächen – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
g) Errichtung und Sanierung von Bauten und Gestaltung von Oberflächen im Bereich von öffentlichen Friedhöfen – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
h) Errichtung und Erneuerung einer energiesparenden Straßenbeleuchtung - Lampentausch durch Nicht-LED Lampen – - Neukonzeption von Straßenzügen inkl. Regelung und Verkabelung basierend auf Nicht LED Technologie – - Neukonzeption basierend auf LED Basis – max. Förderbetrag 100 000 Euro	30 % 20 % 25 % 30 %
3. Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr in der Gemeinde	
a) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Mobilitätskonzepten in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %
b) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben in der Gemeinde – max. Förderbetrag 8 000 Euro	30 %

<p>c) Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Mobilitätskonzepten im Bereich Mobilität – max. Förderbetrag 7 000 Euro</p> <p>d) Investive gemeindeübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. c erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 12 000 Euro</p>	<p>60 %</p> <p>35 %</p>
<p>4. Maßnahmen im Bereich Bildung in der Gemeinde</p>	
<p>a) Erarbeitung von Analysen, Plänen und Vorhaben im Bereich Bildung in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro</p> <p>b) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a arbeiteten Analysen, Pläne und Vorhaben in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro</p> <p>c) Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Plänen und Vorhaben im Bereich Bildung – max. Förderbetrag 7 000 Euro</p> <p>d) Investive gemeindeübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. c erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 12 000 Euro</p>	<p>50 %</p> <p>30 %</p> <p>60 %</p> <p>35 %</p>
<p>5. Maßnahmen im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)</p>	
<p>a) Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Unterstützung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro</p> <p>b) Investive Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der in lit. a erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 150 000 Euro</p>	<p>60 %</p> <p>35 %</p>
<p>6. Maßnahmen im Sozialbereich in der Gemeinde</p>	
<p>a) Gender Mainstreaming: Erarbeitung von Analysen, Plänen und Vorhaben zur Förderung des Gender-Gedankens in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro</p> <p>b) Kinderbetreuung: Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Unterstützung der Kinderbetreuung in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro</p> <p>c) Senioren: Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Unterstützung der älteren Generation in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro</p>	<p>50 %</p> <p>50 %</p> <p>50 %</p>

d)	Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Integration von Zuwanderern in der Gemeinde – max. Förderbetrag 10 000 Euro	50 %
e)	Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a bis d erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %
f)	Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben entsprechend einer in lit. a bis d beschriebenen Maßnahme im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit – max. Förderbetrag 15 000 Euro	60 %
g)	Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. f erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit – max. Förderbetrag 150 000 Euro	35 %
h)	Jugend: Erarbeitung von Analysen, Plänen und Vorhaben zur Förderung der Jugend in der Gemeinde max. Förderbetrag 5 000 Euro	50%
7. Maßnahmen in den Bereichen Energie und Umwelt in der Gemeinde		
a)	Entwicklung einer kommunalen Energiestrategie zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie als Teil der Landesenergiestrategie – max. Förderbetrag 12 000 Euro	60 %
b)	Bauliche oder sonstige investive Maßnahmen in Abstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energiestrategie – max. Förderbetrag 30 000 Euro	30 %
c)	Bauliche oder sonstige gemeindeübergreifende investive Maßnahmen in Abstimmung mit den bestehenden kommunalen Entwicklungsstrategien der beteiligten Gemeinden - max. Förderbetrag 35 000 Euro	35 %
d)	Beteiligung am e5-Energieprogramm parallel oder aufbauend auf einer bestehenden Energiestrategie – max. Förderbetrag 30 000 Euro	60 %
8. Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Identität		
a)	Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Entwicklung einer identitätsstiftenden Gemeindemarke – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %
b)	Erarbeitung von Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Vorhaben zur Belebung von Ortskernen – max. Förderbetrag 5 000 Euro	60 %
c)	Erarbeitung und Umsetzung von Projekten zur Beurteilung und Messung der sozialen Verbundenheit in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5 000 Euro	50 %

d) Investive Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a bis c erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben – max. Förderbetrag 30 000 Euro	30 %
9. Fördermaßnahmen im Bereich der Sportstättenförderung	
a) Regionale und überregionale Bau- und Sanierungsvorhaben im Sportstättenbereich max. Förderbetrag 150 000 Euro	30 %
b) Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, thermischen Sanierungen und weiteren Ökologierungsmaßnahmen im Bereich der Sportstätte – max. Förderbetrag 20 000 Euro	30%
c) Errichtung von Trendsportanlagen – max. Förderbetrag 50 000 Euro	30 %

(4) Im Sinne einer koordinierten Vorgangsweise kann die Koordination, Planung und Entwicklung von kommunalen Energiestrategien zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie gemäß Abs. 3 Z 7 in den Gemeinden auch durch einen vom Land beauftragten Projektträger erfolgen, wobei die Gesamtprojektkosten bis zu 60%, höchstens jedoch bis zu € 12 000 pro beteiligter Gemeinde förderfähig sind.

(5) Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung gemäß Abs. 3 Z 1 kommt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, ABl. L379 vom 28.12.2006 S.5 zur Anwendung. Gemäß Art. 3 der „De-minimis-VO“ muss vor Gewährung der Beihilfe die Förderungsweberin oder der Förderungswerber schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“ Beihilfe angeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis-VO“ gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förderungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von € 200 000 bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100 000 nicht überschreitet.

(6) „De-minimis“ Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

(7) Förderungen im Bereich der Sportstättenförderung dürfen nur gewährt werden, wenn für die jeweilige Maßnahme keine Förderung nach dem Bgld. Sportförderungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 26/2004, in Anspruch genommen wurde und der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll.

(8) Als Eigenleistungen können für investive Projekte max. 30 % der vorgelegten Rechnungen für bauliche Maßnahmen anerkannt werden, jedoch max. € 30 000 Der maximale Stundensatz beträgt 9 Euro und maximal 10 Stunden pro Tag und pro Person. Eine detaillierte, von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechniker-gesetz befugten Fachkraft, einem gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einem Amt-sachverständigen, welche an der Ausführung des Projektes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, bestätigte Auflistung der geleisteten Stunden pro Tag und Person, ist vorzulegen. Als Eigenleistungen gelten nur Personalkosten, nicht jedoch die für den Einsatz von Maschinen und Geräte veranschlagten Kosten.

§ 7 Ansuchen

Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen, wobei Ansuchen gemäß § 6 Abs. 3 durch den koordinierenden Projektträger

einzubringen sind. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

1. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 Z 1:
 - a) Nachweis über die sachgemäße Ausbildung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters
 - b) Kopie der Beschlussfassung des Gemeinderates zur Dorferneuerung,
 - c) Ablauf- und Kostenplan des Projektes;
2. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2:
 - a) vom Gemeinderat genehmigtes Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild,
 - b) Honorarangebot der Planerin oder des Planers;
3. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3:
 - a) detaillierte Projektbeschreibung,
 - b) Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
 - c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
 - d) Beschlussfassung des Gemeinderates über den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt.

§ 8

Widerruf und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn

1. die Fördermittel widmungswidrig verwendet werden;
2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
3. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden;
4. bei EU-kofinanzierten Projekten, wenn von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.

(2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft und mit 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2008, kundgemacht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 14. November 2008, Nr. 525, treten mit Inkrafttreten der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 außer Kraft.

(3) Förderansuchen im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 können bis 30. Juni 2013 bei der Förderstelle eingebracht werden. EU-kofinanzierte Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember 2013 von der Burgenländischen Landesregierung genehmigt werden. Die Auszahlung der Förderung für EU-kofinanzierte Projekte kann nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgen.

(4) Auf anhängige Förderansuchen, für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 keine Genehmigung erteilt wurde, sind die Dorferneuerungsrichtlinien 2011 anzuwenden.

Anmerkung: Die gegenständlichen Richtlinien wurden von der Burgenländischen Landesregierung am 9.12.2014, Zl. LAD/RO.DE100-10001-4-2014 rückwirkend ab 1.10.2014 erlassen und gelten bis zum Inkrafttreten des europarechtlichen Förderregimes für die Förderperiode 2014-2020, längstens jedoch bis zum 31.8.2015.

Für die Landesregierung:
Dunst

Zahl: 1/A.149-10005-2014

366. Disziplinarkommission für Landesbeamte - Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für 2015; Ergänzung

Die im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 21. November 2014 kundgemachte Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2015, LABl. Nr. 47/2014, wird durch Beifügung folgenden Hinweises ergänzt:

„Auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamten vom 21. Oktober 2014 wurden gemäß § 116 Abs. 3 Bgl. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2013, die Disziplinarsenate für das Kalenderjahr 2015 gebildet und die Geschäftsverteilung vorgenommen.“

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:
Mag. Belza

Zahl: 4a/A.FiG6-10010-3-14

367. Verpachtung des Fischereieigenrevier des Landes, Strem

Am Freitag, dem 10. Jänner 2015 um 10 Uhr wird bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing, Sitzungssaal, das Fischereieigenrevier "Strem" im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet.

Das Fischereieigenrevier „Strem“ umfasst die Wasserstrecke der Strem vom Ursprung im Bezirk Oberwart bis zum Eintritt in den Verwaltungsbezirk Güssing.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, beim Amt der Bgl. Landesregierung, Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen, sowie bei den Gemeindeämtern Kemeten und Litzelsdorf eingesehen werden.

Der Ausrufpreis für das Fischereieigenrevier „Strem“ beträgt 100,-- Euro.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abeitungsvorstandes:
Die Hauptreferatsleiterin:
Mag.^a Windisch

Zahl: 4a/V.TSA3-10011-3-2014

368. Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode November 2014

A u s w e i s

über die in der Berichtsperiode vom 1. November 2014 bis 30. November 2014 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:
LEERMELDUNG

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:
LEERMELDUNG

Erloschen erklärt:
LEERMELDUNG

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Der Hauptreferatsleiter:
Dr. Fink

Zahl: 5/V.SVF-10016-3-2014

369. Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer von wHR Dr. Hermann Sagmeister, Woppendorf

Der Landeshauptmann hat Herrn wHR Dr. Hermann Sagmeister, Woppendorf, gemäß § 34a FSG iVm. § 128 Abs. 1 KFG 1967 bis zum 31. Jänner 2020 als sachverständigen Fahrprüfer für alle Fahrzeugklassen wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin:
Mag.^a Resetar

Zahl: 5/G.F-10012-5-2014



BURGENLAND.at



370. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland; Rahmenrichtlinie

1. Einleitung

(1) Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche auf dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 56/2009 basierenden Landesförderaktionen und regelt die allgemein gültigen Förderungsbestimmungen.

(2) Die näheren Förderungsbestimmungen werden in speziellen Förderungsrichtlinien (sogen. Aktionsrichtlinien) festgelegt. Bei abweichenden Bestimmungen zur Rahmenrichtlinie gelten primär jene der Aktionsrichtlinien.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung

2.1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

(1) Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist es, die Wirtschaftskraft des Landes Burgenland zu steigern, die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in einem großen Wirtschaftsraum zu fördern.

(2) Gefördert werden nur solche Projekte, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Raumplanung im Burgenland einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen und in den einzelnen Aktionsrichtlinien definierten speziellen wirtschafts- und tourismuspolitischen Zielsetzungen leisten.

2.2. Förderungsschwerpunkte

- Gründungen und Betriebsansiedlungen
- Entwicklung, Wachstum und Erweiterung von bestehenden Unternehmen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Strukturverbesserungen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹
- Forschung, Entwicklung, Technologie und Innovation
- Sicherung und Verbesserung der Qualität und des Angebotes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Umweltschutzrelevante Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, Zugang zu neuen Technologien und Einführung von Managementsystemen
- Cluster, Netzwerke und Kompetenzzentren sowie regionale und überregionale Kooperationen
- Sicherung der Nahversorgung, insbesondere außerhalb regionaler Ballungszentren
- Schaffung und Sicherung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung der Umsetzung von landesweiten oder regionalen Entwicklungsstrategien
- Internationalisierung und Erschließung neuer Märkte

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

3.1. Allgemeine Grundsätze

(1) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Art der Förderung nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz oder dieser Rahmenrichtlinien in Verbindung mit den Aktionsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bei der Gewährung einer Förderung steht der Anreizeffekt im Vordergrund. In Verbindung mit dem Anreizeffekt soll die Förderung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Projektvorhaben stehen, um allfällige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

(3) Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.

(4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausfinanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Förderungswerbers nach Durchführung des zu fördernden Projektes weiterhin gegeben sein.

(5) Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber nachzuweisen.

¹ Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 70

3.2. Sonstige förderpolitische Überlegungen

- (1) Ein besonderes Augenmerk wird auf Unternehmen in regionalwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelegt.
- (2) Hinsichtlich einer detaillierteren Zielfokussierung können Einschränkungen, erläuternde Ergänzungen und Arbeitsvorgaben von der Förderkommission beschlossen werden.
- (3) Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, sind besonders zu berücksichtigen.
- (4) Der Förderungswerber hat die österreichische Rechtsordnung und dabei insbesondere die arbeitsrechtlichen Normen sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (5) Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.3. Ausschlusskriterien

- (1) Bestimmte Projekte können teilweise oder gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn
 - wirtschafts- oder raumordnungspolitische Gründe dagegen sprechen oder
 - die Wertschöpfung oder die volkswirtschaftlichen Effekte eines Projektes überwiegend außerhalb des Landes Burgenland liegen oder
 - Projekte Bereiche bzw. Branchen betreffen, die bereits erhebliche Überkapazitäten aufweisen.
- (2) Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - kein Exekutionsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder
 - kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes oder eines abgeschlossen worden sein oder
 - kein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein oder
 - keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.

3.4. Kooperative Maßnahmen

Eine Förderung kann auch in Kooperation (Ergänzungsförderung) mit einer anderen Förderstellen wie z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, etc. gewährt werden, wenn unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes die geltenden Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen ist in jedem Falle vorzunehmen.

4. Förderaktionen

- (1) Die Umsetzung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung erfolgt in eigenen Förderprogrammen deren Inhalte und Bestimmungen in speziellen Aktionsrichtlinien enthalten sind. Bei abweichenden Regelungen gelten jedenfalls jene der Aktionsrichtlinien.
- (2) Die Aktionsrichtlinien sollten folgende Mindestinhalte umfassen:

- Allgemeines
- Zielsetzung der Förderaktion
- Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen
- Förderungswerber
- Gegenstand der Förderung
- Förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung
- Nicht förderbare Kosten
- Kumulierung

- Besondere Verfahrensbestimmungen
- Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- Geltungsdauer

(2) Die speziellen Aktionsrichtlinien sind von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

5. Förderungswerber

(1) Förderungswerber können physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)² sind die jeweils gültigen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

6. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können folgende vom Förderungswerber durchzuführende Maßnahmen sein:

- die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens;
- die Durchführung von geschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten;
- die Realisierung von umweltschutzrelevanten Investitionsmaßnahmen;
- die Aufnahme von Fremdkapital und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen;
- die Erhöhung der Qualifikation von Unternehmern und Arbeitnehmern;
- Kosten für Dienstleistungen (z.B. Beratung, Marktstudien, etc.);
- die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Ausland;
- der Aufbau von Unternehmenskooperationen (Cluster, Netzwerke, Kompetenzzentren, etc.);
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in Gewerbebezonen, Wirtschaftsparks, etc.;
- der Ausbau der überregionalen Infrastruktur;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung kann auf folgende Arten gewährt werden:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse
- rückzahlbare Darlehen
- Bereitstellung von Risikokapital
- Übernahme von Bürgschaften
- Zins- und Annuitätenzuschüsse

(2) Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Aktionsrichtlinien.

8. Beihilfenrechtliche Bestimmungen

8.1. Leitlinien und Verordnungen der EU

(1) Die nachfolgenden Leitlinien und Verordnungen des EU-Beihilfenrechts sind entsprechend den jeweils vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Aktionsrichtlinien zu beachten:

- Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. C 209 vom 23.07.2013)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014

² siehe Fußnote 1

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis Beihilfen“, ABI. L352 vom 24.12.2013
- Fördergebietskarte
Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825(2014/N)

(2) Sofern die in Abs. 1 angeführten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

8.2. Kumulierungsbestimmungen

(1) Der Förderungswerber hat mit dem Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die Förderstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung hinsichtlich der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann.

8.3. Sensible Sektoren

Förderungen für die folgenden Sektoren sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sondervorschriften möglich:

- Stahlindustrie
- Steinkohlebergbau
- Kunstfasersektor
- Schiffbau
- Verkehrssektor
- Fischerei- und Aquakultur
- Primärerzeugung landwirtschaftlichen Erzeugnisse

8.4. „De-minimis“-Beihilfen

Werden Beihilfen in den spezifizierten Aktionsrichtlinien in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gewährt, so ist nachfolgende Definition zu beachten.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (brutto) bzw. – wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent 200.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von 100.000 EUR an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den Förderungswerber maßgebend sind.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

8.5. EU-Strukturfondsmittel

Einzelne Aktionsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (ELER)

vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel zusätzlich geltenden Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission und Programmvorgaben einzuhalten.

9. Antragstellung und Verfahren

9.1. Anerkennung von Kosten (Anerkennungstichtag)

(1) Anerkannt werden Kosten, die frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen. Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als Anerkennungstichtag (Ausnahmen siehe Punkt 9.2).

(2) Sollte bereits ein Förderantrag für das gleiche Vorhaben bei einer anderen Landes- oder Bundesförderstelle eingereicht worden sein, gilt das jeweils früher angeführte Datum als Anerkennungstichtag. (Punkt 9.2 gilt sinngemäß für die Einreichung bei einer anderen Förderstelle).

9.2. Antragstellung

(1) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der jeweils angeführten Förderstelle einzubringen. Einem formellen Förderantrag gleichgestellt sind alle schriftlich dokumentierten Förderansuchen, die folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Bezeichnung der beantragten Förderung
- c) Kurzbeschreibung des Projektes
- d) Grobe Projektkostengliederung
- e) Angabe des Durchführungszeitraumes
- f) Szenario für die Ausfinanzierung

(2) In jenen Fällen, wo gemäß zugrundeliegender Verordnung ein gesonderter Anreizeffekt darzustellen ist gelten jedenfalls zusätzlich nachfolgende Bestimmungen

Die Antragstellung muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben erfolgen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Größe des Unternehmens
- c) Beschreibung des Projekts
- d) Angabe des Durchführungszeitraumes
- e) Standort des Vorhabens
- f) Projektkostengliederung
- g) Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

(3) Im Falle der Beantragung von EU- Mitteln [Punkt (1) und (2)] gilt zusätzlich noch nachfolgende Bestimmung:

Firmenmäßige Fertigung durch den Zeichnungsberechtigten (gilt sinngemäß im Falle der elektronischen Antragstellung)

Ein formeller Förderantrag ist bei der zuständigen Förderstelle nachzureichen.

(4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

(5) Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen. Punkt (1) bis (4) gelten sinngemäß im Falle einer neuerlichen Einreichung.

9.3. Verfahrenszinssatz

Im Falle dass Aktionsrichtlinien einen Verfahrenszinssatz vorsehen, werden die jeweils gültigen Bestimmungen in der Aktionsrichtlinie gesondert geregelt. Der jeweils gültige Verfahrenszinssatz ist auf der Homepage der WiBAG unter <http://www.wibag.at> - abrufbar.

9.4. Entscheidung

(1) Die Förderstelle hat auf Basis der Rahmen- und Aktionsrichtlinien jeden Förderantrag auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und eine Empfehlung an die Förderkommission abzugeben.

(2) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Förderkommission. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und zur Gewährleistung des Projekterfolges können Förderzusagen mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

9.5. Fördervereinbarung/Entscheidungsmitteilung

(1) Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist dem Förderungsempfänger ein schriftliches Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

(2) Im Falle einer teilweisen oder gänzlich Ablehnung eines Förderantrages hat die Förderstelle dem Förderungswerber die wesentlichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich bekannt zu geben. Ergänzende Informationen des Förderungswerbers zur negativen Entscheidung sind innerhalb eines Monats (Datum der Postaufgabe) ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich bei der Förderstelle einzubringen. Die Förderstelle behält es sich vor, bei einer neuerlichen Prüfung die Förderungswürdigkeit des Projektvorhabens neu zu beurteilen.

9.6. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist in begründeten Fällen möglich.

(3) Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei wesentlicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projekttinhalt oder wesentlicher Unterschreitung einer Förderentscheidung zugrundeliegender Projektkosten, die eine Änderung der Projektidentität bedeuten, ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und der Förderkommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung

Der Förderungswerber (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,

- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des Förderungswerbers zur Datenverarbeitung und –übermittlung widerrufen wird,
- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers der Unternehmensfortbetrieb gefährdet ist oder das Unternehmen geschlossen wird,
- das Unternehmen des Förderungswerbers gänzlich oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (auch im Erbweg) veräußert oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers wirtschaftlich ausscheiden oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich – im welcher Rechtsform auch immer – zur Nutzung überlassen werden,
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

10.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum für den Behalt der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. im Burgenland 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber.

10.3. Weitergewährung

(1) Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers kann bei Fortführung des Unternehmens und nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.

(2) Die Entscheidung über die Rückforderung sowie deren zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

10.4. Verzinsung bei Rückforderungen

(1) Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.

11. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

(1) Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle kofinanzierter Projekte wird die Aufbewahrungspflicht gesondert in den Förderverträgen definiert.

(4) Der Förderungswerber hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle umgehend alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie z.B. Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerber, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Mit der Einbringung eines Förderantrages erklärt der Förderungswerber seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. (DSG) alle projektrelevanten Daten wie z.B. Unternehmens-, Projekt-, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten zum Zwecke der Förderungsabwicklung verarbeitet werden dürfen.

(2) Der Förderungswerber erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Abs. 1 genannten Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Abstimmung von Förderpaketen, Vermeidung von Mehrfachförderungen, etc.) an andere Landes-, Bundes- und EU-Förderstellen weitergeleitet werden dürfen.

(3) Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein:

- Firma
- Projektstandort
- Gegenstand des Unternehmens
- Projektvorhaben
- Investitionsvolumen bzw. förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung

(4) Der Förderungswerber ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe von Daten zu widerrufen. Dieser Widerruf ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung und Weitergabe von Daten, aber auch die Einstellung gewährter und/oder die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen.

(5) Sollen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte (kreditgewährendes Institut, Steuer- und/oder Unternehmensberater, sonstige Dritte) weitergeleitet werden, so ist die Förderstelle ausdrücklich zu bevollmächtigen.

13. Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Sie gilt für Anträge, die bis 31.12.2020 gemäß den jeweiligen zugrundeliegenden Aktionsrichtlinien eingebracht werden.

(2) Der vollständige Wortlaut der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland kann unter der Internetadresse <http://www.wibag.at> abgerufen werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Zahl: 5/G.F-10012-5-2014

**BURGENLAND.at**

371. Aktionsrichtlinie¹ „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 56/2009.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.
- 2.3. Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter der Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014)

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleine, kleinste und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I „KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage. Förderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.
- 4.3. Ausschlusskriterien
- 4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- 4.3.2. Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 4.3.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
- i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.3.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates
- 4.3.5. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
- 4.3.6. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen,

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.
- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben
- 5.2.1. Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

5.2.2. Förderungen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Voraussetzung von Ziffer 5.2.1 erfüllt ist und vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d) Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

6.1.1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens

6.1.2. Baukosten

6.1.2.1. 100 % bei KMU

6.1.2.2. max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 6.1.1 bei großen Unternehmen

Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können Baukosten bis zu 100% einbezogen werden

6.1.3. Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten)

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000,00 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten jedenfalls im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
- b) Rationalisierung², Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes

² Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

- c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
- d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
- e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
- f) Investitionsgrad
- g) Wachstumspotenzial
- h) KMU-Bonus
- i) Gleichstellungsorientierung
- j) Exportquote und/oder -potenzial

7.2. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.) sowie Ablösekosten
- die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
- Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
- Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
- Kosten der Finanzierung
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- der Ankauf von Bezugsrechten
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
- Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen

8.3. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.

8.4. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

8.5. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000,00 liegen, sind nicht förderfähig

9. Kumulierung

- 9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:
- 9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
- maximal 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
- 9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2014 – 2020 (Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825 (2014/N)) gewährt werden.
- maximal 10% der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU Beihilfen möglich)
- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfemaximalbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.
- 9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.
- 10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.
- 10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
- Bei Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
 - Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 10.4. Im Falle der Förderung einer Projektes nach Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
- Der Umfang des zu fördernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für Kleinunternehmen, Betriebsübernahmen und Betriebsansiedlungen).
- 10.5. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

10.6. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.7. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG
 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
 Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
 Fax: +43 (0)5 9010 21-10
office@wibag.at
 Internet: www.wibag.at

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderentscheidung obliegt der Förderkommission.

12. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31.12.2020 eingebracht werden.

Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse <http://www.wibag.at> abgerufen werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Zahl: 5/G.F-10012-5-2014



BURGENLAND.at



372. Aktionsrichtlinie¹ „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 56/2009.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014)

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Forschung, Entwicklung und Innovation sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher soll mit Hilfe dieser Förderungsaktion die Innovationskraft zielgerichtet verstärkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung die Forschungsquote im Burgenland zu erhöhen.
- 2.2. Gleichzeitig soll ein wesentlicher Beitrag zur Intensivierung von industrieller und experimenteller Entwicklung, zur Steigerung der Innovationsleistung der burgenländischen Wirtschaft und zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen geleistet werden.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zu Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet. Im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB Kompetenzzentren) können zusätzlich auch die in diesen Förderprogrammen vorgesehenen Antragsteller Förderungswerber sein.
- 4.2. Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „KMU Definition“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.
- 4.3. Ausschlusskriterien
 - 4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013,
 - 4.3.2. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - 4.3.2.1. sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - 4.3.2.2. die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
 - 4.3.3. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlenbergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates

- 4.3.4. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten
- 4.3.5. Beihilfemaßnahmen, mit denen die Möglichkeit eingeschränkt wird, dass die Beihilfeempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die unmittelbar für die spätere Kreation und Vermarktung neuer Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen geplant werden oder damit zusammenhängen. Im wesentlichen werden 3 Stufen von FuE Tätigkeiten unterschieden:

- a) Grundlagenforschung
Dabei handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Die Förderung von Grundlagenforschung ist nicht Gegenstand dieser Förderaktion.

- b) industrielle Forschung
Ist planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;

- c) experimentelle Entwicklung
Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit Anreizeffekt gelten

5.2.1. Beihilfen, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

5.2.2. Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Voraussetzung von Absatz 5.2.1. erfüllt ist und sich die Förderstelle zudem vor der Gewährung der betreffenden Beihilfe anhand der Unterlagen des Beihilfeempfängers vergewissert hat, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht:

- a) eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
- b) eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
- c) ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit.

Weiters sind ausschließlich wirtschaftsbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte förderbar, die einen im Verhältnis zum jeweiligen Projekt stehenden Beitrag zur Strukturverbesserung des Landes Burgenland leisten, wobei folgende Bewertungskriterien heranzuziehen sind:

- 1. Wachstumspotenzial
- 2. Beschäftigung (gemessen zB an der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen)
- 3. strukturpolitische Relevanz (gemessen zB an der Wertschöpfung)
- 4. regionalwirtschaftliche Relevanz

6. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen);

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu 20% betragen.

Die Förderungshöhe kann bei der experimentellen Forschung auf bis zu 25 % und bei der industriellen Forschung auf bis zu 50% angehoben werden.

Diese Obergrenzen können bis zu den jeweiligen Grenzen in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 heraufgesetzt werden (siehe Punkt 9. dieser Richtlinien).

8. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind:

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Darüber hinaus sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;
- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen, sofern diese nicht gesondert bewilligt wurden

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung in Punkt 7 können gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wie folgt erhöht werden:

Im Falle von KMU-Beihilfen kann die Intensität bei

mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte
kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten ist bis zu einer Beihilfehöchstintensität von 80 % der beihilfefähigen Kosten zulässig, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - a. zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - b. zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii. die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen bzw. Schwellenwerte gem. Artikel 4 Punkt (1) i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen.

9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

- 10.2. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.3. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. In Ausnahmefällen bzw. im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB. Kompetenzzentren) können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- 10.4. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG
 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
 Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
 Fax: +43 (0)5 9010 21-10
office@wibag.at
 Internet : www.wibag.at

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderentscheidung obliegt der Förderkommission.

12. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse <http://www.wibag.at> abgerufen werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Zahl: 8/8.728-10000-31-2014

373. Öffentliche Ausschreibung der Bodenmarkierungen 2015

Ausschreibung im offenen Verfahren – Unterschwellenbereich

Ausschreibende Stelle:

Land Burgenland
 Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Abt. 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau
 Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bauvorhaben:

Bodenmarkierungen 2015; Landstraßen B + L

Art des Bauauftrages:

Straßenmarkierungen

Auszuführen ist:

Bodenmarkierungsarbeiten 2015 auf Landstraßen B + L

Vertragsbeginn:

1. April 2015

Vertragsende:

31. Dezember 2015

Die zur Angebotsstellung erforderlichen Unterlagen stehen ab 19. Dezember 2014 unter der Internetadresse <http://bglld.vergabeportal.at/> zum Download bereit.

Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, 27. Jänner 2015, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift:

**ANGEBOT FÜR DIE:
Bodenmarkierungen 2015
NICHT ÖFFNEN!!!**

zu versehen und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus-Neu, Einlaufstelle, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzureichen.

Die Angebotseröffnung für das offene Verfahren findet anschließend um 11 Uhr im Technologiezentrum Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Straße 2, Haus TECHLAB, Bauteil 4, 2. OG, Zi.Nr. 14, statt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
DI (FH) Heckenast

Zahl: 2-ZWAa-24-2014

374. Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2014; Kundmachung des Wahlergebnisses

Auf Grund der durchgeführten Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2014 am 26. und 27. November 2014 gibt der Zentralwahlausschuss für die Landeslehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen nachstehendes Wahlergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen: 1611
ungültige Stimmen: 64
gültige Stimmen: 1547

Auf die „Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen und Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs“ kurz

„FSG - SLÖ“ entfielen 968 Stimmen oder 3 Mandate

und

auf die „Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen – Allgemeinbildende Pflichtschulen“ kurz

„FCG - APS“ entfielen 579 Stimmen oder 2 Mandate

Auf Grund der erfolgten Mandatsverteilung erscheinen nachstehende Wahlwerber für den Zentralausschuss für die Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen als gewählt:

OSR Johann Farkas - NMS Lockenhaus
 OL NMS Elmar Benedek - NMS Eisenstadt/Rosental
 Dir.ⁱⁿ NMS Johanna Schwarz, MA - NMS Mattersburg
 vL NMS Helmut Gaal - NMS Oberwart
 vL NMS Marcus Gullner - NMS Stoob

Für den Zentralwahlausschuss:
 Der Vorsitzende:
Benedek

375. Öffentliche Stellenausschreibung für eine(n) Kindergartenpädagogin(en) in der Gemeinde Edelstal

In der Gemeinde Edelstal gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Eine vollzeitbeschäftigte Kindergartenpädagogin oder ein vollzeitbeschäftigter Kindergartenpädagoge im Ausmaß von 40 Wochenstunden (inkl. Vorbereitungszeit) für die Dauer der Karenz einer Kindergartenpädagogin.

Einstufung:

Entlohnungsschema VB I/L, Entlohnungsgruppe I2b1

Das Mindestentgelt kann sich auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten, aufgrund besonders bedeutsamer Berufserfahrung, besonderer Qualifikation oder sonstiger mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- oder Entlohnungsbestandteilen erhöhen.

Beschäftigungsausmaß:

100 %

Eintritt:

(frühestens) 23. Februar 2015

befristetes Dienstverhältnis für die Dauer der Karenz einer Kindergartenpädagogin (bis spätestens Juni 2017)

Anstellungsbedingungen:

- erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten
- persönliche, fachliche und körperliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind
- entsprechende Deutschkenntnisse
- Praxis bzw. Berufserfahrung erwünscht
- Absolvierung des Präsenzdienstes bei männlichen Bewerbern
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit (mit Personal, Eltern und Kindergartenhalter)

Bewerbungen sind bis spätestens 12. Jänner 2015 beim Gemeindeamt Edelstal, Hauptstraße 33A, 2413 Edelstal, einzubringen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnis, Schulzeugnis, Dienstzeugnisse, eventuelle Kursbestätigungen, Nachweis über abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst.

Unvollständige bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Handig



Im a. ö. Krankenhaus Oberwart
gelangt die Position

FACHARZT/ÄRZTIN FÜR KINDERHEILKUNDE

ab sofort zur Besetzung.

Die Kinderabteilung im KH Oberwart versorgt das mittlere, südliche Burgenland und die Ost- und Südsteiermark.

Die Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde ist eine Allgemein-pädiatrische Abteilung mit zahlreichen Schwerpunkten: Neonatologie, Kardiologie, Diabetes/Endokrinologie, Gastroenterologie, Pulmologie, Neuropädiatrie und Nephrologie.

Unsere kleinen PatientInnen werden auch von klinischen Psychologinnen, Lehrerinnen und Kindergartenpädagoginnen betreut.

Ihre Qualifikationen:

- Fachärztin/-arzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- Erfahrung in Neonatologie
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Soziale Kompetenz und Flexibilität
- Organisationstalent und Einsatzfreude

Wir bieten:

- Möglichkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- persönliches Betriebsklima
- interessante Sozialleistungen und günstige Wohnmöglichkeiten
- Fort- und Weiterbildungen

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden), vorerst befristet auf 1 Jahr, vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 4.225,79 inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie Ihre Bewerbung ehest möglich an die
KRAGES, KH Oberwart, Dornburggasse 80 |
7400 Oberwart | 057979/32291
z.H. Herrn Prim. Dr. Robert Bruckner
oder per E-Mail an: robert.bruckner@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien

Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.